**Markt Tittling**

# *Bekanntmachung*

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Rothau-Am Scheuwelhölzl" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Rothau-Am Scheuwelhölzl" in der Fassung vom 24.06.2025 (Endausfertigung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Rothau-Am Scheuwelhölzl" in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104 Tittling, im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tittling unter www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tittling, 20.08.2025

Josef Artmann
1. Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**
Die oben genannte Bekanntmachung liegt im Rathaus Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104 Tittling, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tittling, 20.08.2025

(Siegel)

Josef Artmann, 1. Bürgermeister

An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am: 20.08.2025

abgenommen am .....

Tittling, .....

.....
(Unterschrift)